

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Wenzelburger, Jörn

Az.: 022.3 - We

<b>Vorlage Nr.:</b>	<b>57/2017</b>
<b>BVA:</b>	<b>13.11.2017</b>
<b>GR:</b>	<b>23.11.2017</b>
<b>öffentlich</b>	

## **§ 5 Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Unter Bezugnahme auf die vorgelegte Kalkulation muss der Wasserpreis nicht erhöht werden.

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde muss dennoch geändert werden, da die EU eine neue Messgeräte-richtlinie eingeführt hat. Nach dieser dürfen Wasserzähler nicht mehr mit der bisherigen Bezeichnung nach EWG-Zählergröße sondern nur noch mit MID-Angaben (Measurement Instrument Directive) in den Verkehr gebracht werden. Hierbei werden die bisherigen Angaben zur Zählergröße nach dem Nenndurchfluss  $Q_n$  durch den Dauerdurchfluss  $Q_3$  ersetzt. Die Änderung der Wasserversorgungssatzung umfasst diese redaktionelle Anpassung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderungssatzung laut Anlage wird zugestimmt.



**Satzung zur Änderung der Satzung über den  
Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung –WVS)  
vom  
18.11.2010/19.04.2013/18.12.2013/19.11.2015/  
23.11.2017**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 23.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2010 mit ihren jeweiligen Änderungen (19.04.2013, 18.12.2013, 19.11.2015) beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 Grundgebühr**

§ 43 wird neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	50	80	100
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	40	60
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID)</i>						
Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63	100
€/Monat	2,04	4,90	8,16	12,25	32,66	49,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Digitalzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	50	80
Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15	40
<i>Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID)</i>					
Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25	
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25	63
€/Monat	2,99	7,18	11,97	17,96	47,89

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 2

### § 55 Inkrafttreten

§ 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt!

Affalterbach, den 24.11.2017

Steffen Döttinger  
-Bürgermeister-

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.